Geschrieben von: Wolfgang Seelbach

Nach kürzlich ergangenen Urteilen des Landesarbeitsgerichtes Hamm und des Bundesarbeitsgerichtes (17.10.2012) steht die seit Jahren geltende Praxis vor dem Ende, dass Klassenfahrten erst dann genehmigt werden, wenn die Lehrkraft auf die Reisekosten verzichtet. Im Falle einer Lehrerin wurde die Erzwingung der Verzichtserklärung durch das Land NRW als Verletzung der Fürsorgepflicht gewertet. Das Land muss nun die Kosten der Klassenfahrt erstatten.

Auch in Brandenburg fordern die Eltern schon lange, dass Lehrkräfte die Kosten der Klassenfahrt erstattet bekommen. Immer wieder gibt es auf Elternabenden ungläubiges Erstaunen bis Empörung über die als Erpressung angesehene Praxis, ohne Verzichtserklärungen Klassenfahrten nicht zu genehmigen. In der Wirtschaft werden selbstverständlich Dienstfahrten vom Arbeitgeber bezahlt. Es ist demütigend, wenn Lehrkräfte aus der Klassenkasse bezahlt werden oder Kinder sammeln gehen. Auch die Verwendung von Freifahrten ist abzulehnen, da das als Korruption angesehen werden kann und wir die Freifahrten für begleitende Eltern oder bedürftige Kinder benötigen.

Eltern sind nicht gerade zimperlich, wenn es darum geht, von den Lehrkräften mehr Unterrichtsqualität zu verlangen. Genauso wichtig ist uns aber auch, dass das Land seiner Fürsorgepflicht nachkommt und die Kosten erstattet. Klassenfahrten sind kein Urlaub, sondern Dienstreisen, die bei einem Dienst rund um die Uhr eine besondere Belastung sind.

PM des Bundesarbeitsgerichtes hier